



An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat G I 2
Email: PlanungsicherG@bmu.bund.de

Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat
Referat SW I 2
Email: VII1@bmi.bund.de

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

27.4.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 24.04.2020, 15:32 Uhr bzw. 13:46 Uhr haben Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die Fristsetzung bis Montag, 27.04.2020, 12.00 Uhr, d.h. faktisch lediglich über das Wochenende, ist nicht akzeptabel. In dieser Zeit können keine in die Tiefe gehenden Stellungnahmen verfasst werden.

Sicherlich ist es geboten, Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie schnell zu ergreifen.

Allerdings stellen die vorgesehenen rechtlichen Bestimmungen im Entwurf dieses Artikelgesetzes keine unmittelbaren Maßnahmen zum Gesundheitsschutz dar. Bereits daraus ergibt sich eine fehlende Eilbedürftigkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass es für Antragsteller und Behörden unzumutbar ist, wenn angesichts der jetzigen Lage Planungs- und Genehmigungsverfahren

vorläufig ausgesetzt werden und eine in zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäße Verbändeanhörung stattfindet.

In inhaltlicher Hinsicht lehnen wir das Planungssicherstellungsgesetz in der vorliegenden Form ab. Die Bestimmungen sind zum Teil nicht weitgehend genug; zum Teil werden die Rechte der Bevölkerung und der Umweltverbände bzgl. der Durchführung ordnungsgemäßer Verfahren in unangemessener Weise eingeschränkt.

§ 1 Planungssicherstellungsgesetz führt die Gesetze auf, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst werden. In dieser Liste sind zentrale Gesetze, des Umweltschutzes, insbesondere des technischen Umweltschutzes, aufgeführt. Die vorgesehenen Eingriffe werden daher schwerwiegende Folgen für die Partizipation der Öffentlichkeit haben.

2. Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen, Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

§ 2 und § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes dienen dazu, physische Kontakte zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die dort aufgeführten Regelungen erfüllen diesen Anspruch jedoch nur unzureichend.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfes, Abschnitt A. II, sollen die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen über das Internet zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet, dass eine Veröffentlichung im Internet grundsätzlich erfolgen muss; nur bei atypischen Sachverhalten kann davon abgewichen werden.

§ 2 Abs. 1 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes sieht jedoch keine grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung im Internet vor. Der Ersatz des Anschlags an eine Amtstafel oder der Auslegung durch eine Veröffentlichung ist lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, wie durch die Formulierung „können ... ersetzt werden“ deutlich wird. Dies ist zu korrigieren und durch eine verbindliche Pflicht der Veröffentlichung im Internet zu ersetzen.

Entsprechendes gilt für § 3 Abs. 1 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes. Ist die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen gesetzlich angeordnet, kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Auch hier ist die Veröffentlichung im Internet lediglich in das Ermessen der Behörde gestellt. Dies ist umso problematischer, als dass das Ermessen in verschiedenen Bundesländern so ausgeübt werden dürfte, dass eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt. So hat Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 28.8.2017 - (Aktenzeichen V-2) – in Abkehr von der vorherigen Praxis – festgelegt, dass § 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Anwendung findet. Ziel der NRW-Landesregierung war und ist es, die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet in diesen Verfahren zu verhindern. Eine Abkehr von der Verweigerung, Unterlagen im Internet zu veröffentlichen, ist nicht zu erwarten.

Entsprechendes Verhalten gibt es auch in Niedersachsen. Dort hatte der BBU in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die elektronische Übermittlung der ausliegenden Unterlagen in Anbetracht der Corona-Pandemie beantragt, um der gebotenen Unterlassung vermeidbarer Kontakte nachkommen zu können. Dies hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover insbesondere mit Hinweis auf die Wünsche der Antragstellerin abgelehnt.

§ 3 Abs. 1 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes ist daher so zu ändern, dass unabhängig von der Auslegung eine Veröffentlichung im Internet zwingend zu erfolgen hat.

Dies ist auch völlig unproblematisch, da Antragsunterlagen eines Vorhabenträgers regelmäßig in einem verkehrsüblichen Format vorliegen dürften. Konsequenterweise ist die zuständige Behörde in § 3 Abs. 3 des Planungssicherstellungsgesetzes auch zu verpflichten, dass sie von einem Vorhabenträger verlangt, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

Unklar ist die Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes, der das Verfahren bei einem Verzicht auf die Auslegung festlegt. Weder ist geklärt, nach welchen Kriterien welche Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, noch ob diese überhaupt vorhanden sind. So ist offen, ob und in welcher Form öffentlich zugängliche Lesegeräte überhaupt zur Verfügung gestellt werden können. Auch ist unklar, wer die Duplikate der Antragsunterlagen zur Versendung zur Verfügung stellen muss, d.h. ob sie von der Behörde erstellt werden oder ob sie vom Antragsteller erstellt und an die Behörde versandt werden, die sie ihrerseits weiter an Einsichtnehmende verschickt. Weiterhin ist unklar, welche Kriterien für „begründete Fälle“ zur Versendung der Unterlagen einschlägig sein sollen.

3. Erklärungen zur Niederschrift

Die Möglichkeit, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben, kann von der zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes ausgeschlossen werden. Um zu verhindern, dass Menschen mit einer Schreibschwäche von der Beteiligung am Verfahren faktisch ausgeschlossen werden, ist festzulegen, dass die Erklärung zur Niederschrift auch durch die Übermittlung einer Audio-Datei erfolgen kann. In § 4 Abs. 2 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes heißt es: „In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten.“ In § 4 Abs. 2 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes ist nach „elektronischen Erklärungen“ die Passage „ , beispielsweise Audio-Dateien,“ einzufügen.

4. Wegfall oder Ersatz des Erörterungstermins durch eine Online-Konsultation

§ 5 des Planungssicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich abgelehnt. Unabhängig von der Frage, ob ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung fakultativ oder obligatorisch sind, sind Verfahren, bei denen Erörterungstermine oder mündliche Verhandlungen in das Ermessen der Behörde gestellt sind oder vorgeschrieben sind, bis zum 30.9.2020 auszusetzen. Auch das Außerkrafttreten der §§ 1 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes sollte auf den 30.9.2020 terminiert werden. Danach ist zu überprüfen, welche rechtlichen Regelungen zwingend erforderlich sind. Sollte die epidemische Lage von nationaler Tragweite vorher beendet sein, ist das Gesetz bereits zu diesem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Der Erörterungstermin stellt das Herzstück umweltrechtlicher Verfahren dar, beispielsweise im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ihn im Rahmen des Ermessens trotz substantiiertem Einwendungen gänzlich wegfällen zu lassen (§ 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes) oder durch eine Online-Konsultation zu ersetzen (§ 5 Abs. 2 bis 4 des Planungssicherstellungsgesetzes), höhlt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände an umweltrechtlichen Verfahren in extremer Weise aus macht sie faktisch zur Farce.

Der Erörterungstermin dient der umfassenden Klärung des Sachverhalts und soll den Einwendenden Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern, die Antragstellerseite intensiv zu befragen, Widersprüche und Defizite in den Antragsunterlagen aufzuzeigen und Versagensgründe für die Genehmigung oder einen Planfeststellungsbeschluss aufzuzeigen. Die Antragstellerseite hat die Gelegenheit, Unklarheiten auszuräumen und notwendige Erläuterungen abzugeben. Es handelt sich um ein kontradiktorisches Verfahren einer Besprechung, bei der viele Aspekte zwischen Einwendenden und Antragstellern in vielfacher Rede und Gegenrede von Einwendenden, Antragstellern und Sachverständigen innerhalb eines jeden Tagesordnungspunktes behandelt werden. Diese Form des Diskurses führt zu einer Darstellung des Sachverhaltes aus allen denkbaren Blickwinkeln und ermöglicht der Behörde eine objektive Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit sowie den Ausgleich widerstreitender Interessen. Insbesondere im Technischen Umweltschutz werden erst auf dem Erörterungstermin Defizite eines Vorhabens bzgl. des Schutzes der Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit deutlich. Damit dient der Erörterungstermin auch dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG). Idealerweise dient der Erörterungstermin auch der Konsensfindung.

Bei einem Wegfall des Erörterungstermins (§ 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes) kann dieser Zweck in keiner Weise erreicht werden.

Aber auch bei der vorgesehenen Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 bis 4 des Planungssicherstellungsgesetzes) kann der Zweck nicht erreicht werden.

Das Verfahren für die Online-Konsultation besteht aus folgenden Schritten:

- Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes sind für die Online-Konsultation im ersten Schritt den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich zu machen.

Gerade für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG oder bei Planfeststellungsverfahren ist hier im Vergleich zu bisherigen Erörterungsterminen eine deutliche Verschlechterung zu sehen. Zwar wird der Antragsteller in der Regel die Einwendungen der Öffentlichkeit und der Umweltverbände im Vorfeld besitzen. Fraglich wird allerdings schon sein, ob Verfahrensbeteiligte aus den Reihen der Einwendenden Akteneinsicht in die Verfassensakte gemäß § 29 VwVfG bzw. den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder nehmen können. Denn wenn die Durchführung des Erörterungstermins nicht möglich sein wollte, wird auch regelmäßig die Akteneinsicht vor Ort unmöglich sein. Zu der Problematik der elektronischen Übermittlung der Verfassensakte schweigt sich der vorliegende Gesetzentwurf jedoch aus.

Das Planungssicherstellungsgesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs der „zur Teilnahme Berechtigten“. Hier besteht die Gefahr, dass damit nur Verfahrensbeteiligte gemeint sind. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist aber die gesamte Öffentlichkeit zur Teilnahme berechtigt. An dieser Klarstellung mangelt es hier.

Was unter den „sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die übliche formelle Einführung der Versammlungsleitung in das Verfahren und die Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller handeln wird. Soweit neue Stellungnahmen von Gutachtern vorgelegt werden, ist davon auszugehen, dass diese nur summarisch vorliegen und keine Details aufweisen. Ob Stellungnahmen von Fachbehörden angesichts der derzeitigen COVID-19-Pandemie überhaupt abgegeben werden können oder substantiiert erstellt werden können, ist völlig offen.

Damit dürften die für die Online-Konsultation zugänglich gemachten Informationen bestenfalls unwesentlich über die im Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsantrag zur Verfügung gestellten Unterlagen hinausgehen.

- Im zweiten Schritt ist den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Dies bedeutet, dass ohne intensives Nachfragen und ohne ein kontinuierliches, kritisches Wechselspiel zwischen Einwendenden und Antragsteller bzw. Gutachtern

faktisch abschließende Stellungnahmen der Einwendenden abgegeben werden müssen. Angesichts der zu erwartenden Dürftigkeit der von der Antragstellerseite übermittelten neuen Information ist nicht zu erwarten, dass in den Stellungnahmen der Einwendenden wesentliche, über die bisherigen Einwendungen hinausgehende Aspekte dargestellt werden bzw. dargestellt werden können. Damit wird der Zweck eines Erörterungstermins ad absurdum geführt.

- Im dritten Schritt macht die zuständige Behörde den zur Teilnahme Berechtigten die vorgebrachten Äußerungen zugänglich und gibt ihnen innerhalb einer vorher bekanntzugebenden angemessenen Frist Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.

Dies bedeutet faktisch, dass der Antragsteller und die Genehmigungsbehörde noch einmal Stellungnahmen der Einwendenden erhalten, aber die Antragstellerseite „das letzte Wort“ erhält. Denn eine weitere elektronische Debatte über die Aussagen der Antragstellerseite ist nicht vorgesehen. So mangelt es § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes sogar an einer Bestimmung, dass die im dritten Schritt abgegebenen Stellungnahmen den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten elektronisch übermittelt werden.

Damit ist vorprogrammiert, dass der Zweck des Erörterungstermins durch die Online-Konsultation nicht erreicht werden kann.

Dies kann nur durch eine vorläufige Aussetzung der Verfahren, für die ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist bzw. im Ermessen der Behörde steht, behoben werden.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum der Wegfall des Erörterungstermins oder die Einführung einer Online-Konsultation statt einer Aussetzung erforderlich ist. Die Begründung, dass bei den zuständigen Behörden „nur noch eingeschränkte Personalressourcen zur Verfügung stehen“, spricht ja gerade für eine Aussetzung. Dies gilt verstärkt auch vor dem Hintergrund neu zu setzender gesellschaftlicher Prioritätensetzungen.

Im

Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020, Beschluss, TOP 2, Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie, Nr. 13

wird ausgeführt:

„Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand **sicheres Arbeiten** möglichst umfassend ermöglichen. Ausgenommen bleiben wirtschaftliche Aktivitäten mit erheblichem

Publikumsverkehr. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist dazu mit den Sozialpartnern, Ländern und DGUV im Gespräch und wird kurzfristig ein Konzept hierfür vorlegen.“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dieses Konzept inzwischen in Form des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vorgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 8 BetrSichV hat der Arbeitgeber das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Diese Dokumentation und die ihr zugrunde liegenden Informationen hat der Arbeitgeber gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übermitteln.

Zudem kann die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 ArbSchG vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Dazu gehört auch die Gefährdungsbeurteilung i.S.v. § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 ArbStättV.

Diesen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und der nicht nur stichprobenartigen Beratung und Überprüfung durch die zuständigen Behörden ist in der jetzigen Situation Vorrang vor der Neugenehmigung komplexer Vorhaben zu geben. Dies sind gerade die Vorhaben, für die ein Erörterungstermin erforderlich ist oder im Ermessen der Behörde steht. Die Mitarbeiter nicht nur bei Arbeitsschutzbehörden, sondern auch bei Behörden des Technischen Umweltschutzes werden für den Arbeitsschutz benötigt, wenn die Pandemie wirkungsvoll bekämpft werden soll.

Selbst wenn in den Behörden noch Personalressourcen zur Bearbeitung von Verfahren des Technischen Umweltschutzes zur Verfügung stehen sollten, ist nicht plausibel, warum nicht ausschließlich Verfahren bearbeitet werden, für die die Durchführung eines Erörterungstermins ausgeschlossen ist. Verfahren, bei denen ein fakultativer oder obligatorischer Erörterungstermin vorgesehen ist, können zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden. Dies verhindert die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und der Umweltverbände.

Sinnvoll ist dabei die Überprüfung einer Aussetzung von Verfahren, bei denen ein fakultativer oder obligatorischer Erörterungstermin vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen. Daher sollten diese Verfahren bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden.

Dies ergibt sich daraus, dass der Deutsche Bundestag Ende März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 S. 1 IfSG) festgestellt hat. Am 30.9.2020 würde diese, falls der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht wieder aufgehoben hat, ein halbes Jahr bestehen. Dies ist ein angemessener Zeitraum, um dann die vorliegende Lage zu beurteilen und festzulegen, welche Regelungen für Verfahren mit fakultativen und obligatorischen Erörterungsterminen ggf. in Abweichung von einer Aussetzung für die Zukunft gelten sollen.

Dies ist für Antragsteller auch zumutbar. Eine Verzögerung von einem halben Jahr bei komplexen Genehmigungsverfahren ist durchaus im Rahmen dessen, was üblicherweise zu erwarten ist. Dies gilt erst recht bei Fällen von höherer Gewalt wie bei der COVID-19-Pandemie.

Eine Aussetzung müsste auch im Interesse der Vorhabenträger sein. Der vorgesehene Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Online-Konsultation verlagern gerade die Auseinandersetzung in Gerichtsverfahren. Gerade bei komplexen umweltrechtlichen Verfahren ist es für Vorhabenträger aber wichtig, im Rahmen des regulären Erörterungstermins zu erfahren, welche rechtlich begründete Kritik an ihrem Vorhaben besteht. So haben sie die Möglichkeit, ihre Vorhaben zu modifizieren oder auf diese zu verzichten.

Der vorgesehene Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Veränderung in eine Online-Konsultation würden hingegen gerade dazu führen, dass umstrittene Projekte im Windschatten der Corona-Krise genehmigt würden. Erstens würden Vorhabenträger umstrittener Projekte versuchen, innerhalb der Geltungsdauer des § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes einen Wegfall des Erörterungstermins oder die Durchführung der Online-Konsultation zu erwirken. Damit würde aufgrund der faktisch fehlenden Möglichkeit der Öffentlichkeit und der Umweltverbände, Schwachstellen aufzuzeigen, die Wahrscheinlichkeit für eine rechtswidrige Genehmigung oder eine Genehmigung mit unzureichenden Nebenbestimmungen steigen. Zweitens könnte wegen der derzeit geringen personellen Ressourcen keine Prüfung des Vorhabens in der notwendigen Tiefe erfolgen. Die Einwendenden als Unterstützer einer sorgfältigen Behördenarbeit würden im Verwaltungsverfahren faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies würde zu Lasten der Umwelt und der Gesundheit der Menschen gehen.

Gerade in der jetzigen gesellschaftlichen Lage sollte zudem nicht der Eindruck hervorgerufen werden, dass die Corona-Krise dazu genutzt wird, langjährig bestehende demokratische Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit und von Umweltverbänden „durch die Hintertür“ zu beschneiden, obwohl dies nicht erforderlich ist.

5. Außerkrafttreten des Gesetzes

Unabhängig hiervon ist in Artikel 2 des Gesetzentwurfes auch aufzunehmen, dass die §§ 1 – 5 des Planungssicherungsgesetzes unbeschadet des Frist des Artikel 2 Abs. 2 auch außer Kraft treten, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufgehoben hat.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

[REDACTED]

(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)